

LPSK Beschlussvorlage der UAG zur Beschaffung von Pflegepersonal aus Drittstaaten gem. §26 Landesrahmenvertrag

Für die Beschaffung von Pflegepersonal aus Drittstaaten gem. § 26 des Landesrahmenvertrages werden unter folgenden Voraussetzungen pauschal 12.500 € inkl. USt. für jede anzuwerbende Pflegefachkraft prospektiv über die Pflegesätze refinanziert:

- eine bestehende Zertifizierung des Vermittlungsunternehmens und/oder der Pflegeeinrichtung mit dem RAL-Gütezeichen „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ oder der Nachweis der Anwerbung über staatliche Vermittlungsprogramme der Bundesagentur für Arbeit,
- die Anzahl der anzuwerbenden Pflegefachkräfte sowie der Zeitraum der Anwerbung wird bei Inanspruchnahme eines Vermittlungsunternehmens durch die Vorlage eines Dienstleistungsvertrags nachgewiesen, bei eigener Anwerbung der RAL-zertifizierten Pflegeeinrichtung durch Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung.
- Die Anzahl der anzuwerbenden Pflegefachkräfte muss angemessen sein und darüber hinaus in die Größe und Konzeption der Einrichtung passen.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche mit der Anwerbung und Anstellung verbundenen Kosten gemäß § 26 des Rahmenvertrags über die vollstationäre Pflege Schleswig-Holstein abgedeckt.

Eine nachträgliche Spitzabrechnung oder Rückforderung nicht entstandener bzw. nicht refinanzierter Kosten ist bei Vergütungsvereinbarungen nicht vorgesehen.

Die pauschalen Anwerbekosten werden in den Vergütungsverhandlungen voll refinanziert und haben keine Auswirkungen auf den sog. externen Vergleich.

Dieser Beschluss der LPSK wird bis zum 30.06.2027 begleitend evaluiert und im Anschluss in der LPSK erneut beraten. Die Einrichtungen, die diese Refinanzierung in den Vergütungsvereinbarungen anwenden, übermitteln für die Beratung in der LPSK den Kostenträgern das Ergebnis des jeweiligen Anwerbeprozesses:

- Erfolgsstatus des Anwerbeprozesses
- Verbleib der PFK nach Anwerbeprozess
- Sämtliche mit der Anwerbung und Anstellung verbundene Kosten des Anwerbeprozesses (inkl. geeigneter Kostennachweise)

Ein entsprechender Erfassungsbogen zur vereinfachten landesweiten Evaluation wird bis zum 31.10.2025 in der LPSK abgestimmt. Hierzu beauftragt die LPSK die UAG der LPSK mit der Vorbereitung einer Beschlussvorlage.